

## **Auktionsbedingungen - Auktion / Hengstmarkt (Vermittlungsgeschäft)**

### **A. Allgemeines**

1. Veranstalter der Versteigerung ist der Westfälische Pferdestammbuch e.V., Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster- Handorf.

Er verkauft die im Katalog aufgeführten Hengste im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Ausstellers (Vermittlungsgeschäft).

2. Bei der Versteigerung handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Versteigerung (§ 312 g Ziffer 10 BGB).

### **B. Besondere Hinweise für Verbraucher**

Wie sich aus lit. A Ziffer 2. erschließt, handelt es sich bei der Veranstaltung um eine öffentlich zugängliche Versteigerung im Rechtssinne mit der Folge, dass die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung finden.

Die hiermit verbundenen wesentlichen Änderungen im Verhältnis zu den verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann sich der unternehmerische Verkäufer gegenüber dem Käufer als Verbraucher regelmäßig nicht auf die Geltung eines Haftungsausschlusses berufen. Diese Einschränkung gilt vorliegend nicht.

2.

Die Verjährung kann bei einem Verbrauchsgüterkauf bei gebrauchten Sachen nicht auf unter 1 Jahr reduziert werden. Wegen Nichtgeltung der Verbrauchsgüterkaufvorschriften bei der vorliegenden öffentlich zugänglichen Versteigerung ist eine Verjährungsverkürzung auch unter ein Jahr bei gebrauchten Sachen möglich.

3.

§ 477 BGB sieht bei einem Verbrauchsgüterkauf regelmäßig eine sogenannte Beweislastumkehr vor. Zeigt sich innerhalb der ersten 6 Monate nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird gem. § 477 BGB vermutet, dass dieser Mangel im entscheidenden Zeitpunkt des Gefahrübergangs zumindestens anlagebedingt vorgelegen hat, es sei denn, dass die gesetzlich normierte Vermutung mit der Art des Mangels nicht in Einklang zu bringen ist.

Diese Beweislastumkehr gilt im vorliegenden Kauf nicht, da die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung finden. Somit hat der Käufer, auch wenn es sich bei ihm um einen Verbraucher und bei dem Verkäufer um einen Unternehmer im Rechtssinne handelt, zu beweisen, dass ein eventuell auftretender Mangel schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat.

4.

Von den objektiven Anforderungen zur Bestimmung eines Sachmangels kann bei einem Verbrauchsgüterkauf nur abgewichen werden, wenn der Verbraucher vor Abgabe seiner

Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass bestimmte Merkmale der Ware von den objektiven Anforderungen abweichen und diese Abweichungen im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurden.

Diese Einschränkung gilt vorliegend ebenfalls nicht, da die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung finden.

5.

Schlussendlich gelten die bei einem Verbrauchsgüterkauf anzuwendenden weitergehenden Regelungen der §§ 474 – 479 BGB in dem vorliegenden Vertragsverhältnis ebenfalls nicht, da es sich hierbei um Verbrauchsgüterkaufregelungen handelt, die wegen der bestehenden öffentlich zugänglichen Versteigerung vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Die Bestimmungen der §§ 474 – 479 BGB, die eben nicht zur Anwendung gelangen, können ergänzend im Internet eingesehen werden und liegen bei Wunsch auch im Auktionsbüro zur Einsichtnahme aus.

### **C. Beschaffenheitsvereinbarung**

Die zum Verkauf gestellten Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung zu dienen bestimmt sind, werden wie besichtigt verkauft und weisen im Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, auf:

#### **I. Äußere Beschaffenheitsmerkmale:**

##### **1. Abstammung wie im Katalog angegeben.**

Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die den Käufern ausgehändigt werden.

##### **2. Geschlecht, Farbe und Geburtsjahr wie im Katalog angegeben.**

Die im Auktionskatalog erfolgte Darstellung des Pferdes – auch über die Zuordnung des jeweiligen Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur/Springen/Vielseitigkeit – stellt keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes ist hiermit nicht verbunden.

#### **II. Gesundheitliche Beschaffenheit**

Die zum Verkauf gestellten Pferde sind gemäß zeitlicher Vorgabe des Westfälischen Pferdestammbuch e. V. spätestens im direkten Anschluss an die Hengstvorauswahl klinisch untersucht und geröntgt worden; dazu wurden die „Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten“ angewendet.

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß „Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes“ (Röntgen-Leitfaden 2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen erstellt worden:

- Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)  
Huf 90° / Zehe 90° / Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)
- Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)  
Zehe 90° / Sprunggelenk 0° / Sprunggelenk ca. 45° / Sprunggelenk ca. 135° / Knie ca. 90° / Knie 180°

Über die vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von den Kaufinteressenten im Auktionsbüro bzw. beim zuständigen Tierarzt eingesehen werden kann.

Die oben aufgeführten Röntgenaufnahmen werden nicht bewertet, liegen indes während der gesamten Auktionsvorbereitungszeit neben dem schriftlich fixierten Untersuchungsprotokoll über die klinische Untersuchung für Kaufinteressenten zur Einsichtnahme bereit.

Die Kaufinteressenten können sich die Aufnahmen durch einen Tierarzt ihrer Wahl oder durch die beiden Auktionstierärzte interpretieren lassen.

Das Ergebnis in Form der objektiven Befunderhebung des sich ausschließlich auf die klinische Untersuchung beziehenden schriftlich erstellten und einsehbaren Untersuchungsprotokolls sowie der auf den Röntgenbildern ersichtliche Zustand stellt die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes dar, wobei dem Käufer bekannt ist, dass es sich bei den gefertigten Röntgenbildern um Standardprojektionen handelt, die nicht sämtliche röntgenologischen Befunde erfassen können.

Insoweit vereinbaren die Parteien, soweit der Gesundheitszustand über das Spektrum der Kaufuntersuchung hinausgehend betroffen ist, einen unbekannten und deshalb unwägbaren Gesundheitszustand als vertragliche Beschaffenheit. Dies gilt insbesondere für nicht untersuchte Bereiche in Bezug auf eventuell bestehende gegebenenfalls vererbliche Erbkrankheiten oder Gendefekte wie beispielhafte PSSM.

Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Pferde sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

Beim Verkauf gekörter Hengste wird über die dargestellte Beschaffenheitsvereinbarung hinaus die geschlechtliche Zuchtauglichkeit in folgender Form vereinbart:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, erhoben durch Palpationsbefund,
  - Geschlechtliche Deckfähigkeit,
  - Befruchtungsfähigkeit.
- III. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen werden durch den Auktionator am Auktionstag bekanntgegeben.

#### **D. Verwendungszweck / Garantie**

Der Verkäufer sowie der Westfälische Pferdestammbuch e. V. übernehmen ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere für bestimmte Eigenschaften des Pferdes oder Verwendungszwecke. Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers / Westfälischen Pferdestammbuches e. V. über die Zuordnung des Pferdes als Reit-, Sport- und Zuchtpferd und hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiven Eindrücken. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden. Die Parteien sind sich einig, dass die in C. I und II getroffene Beschaffenheitsvereinbarung abschließend und allumfassend ist.

## **E. Rechtsverlust**

I. Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels (Abweichung von der unter lit. C. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages an den Mangel dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. oder dem Verkäufer in Textform anzeigt oder diese in Textform erstellte Anzeige an ihn absendet.

Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer oder der Westfälische Pferdestammbuch e. V. den Mangel arglistig verschwiegen hat.

II. Im Übrigen verliert der Käufer die ihm wegen eines Mangels der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit (vergleiche lit. C. II.) zustehenden Rechte, wenn er

1. den Mangel nicht einwandfreier Beschaffenheit der Geschlechtsorgane nicht innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen,

2. den Mangel der Deckfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten,

3. den Mangel an Befruchtungsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten,

gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. oder dem Verkäufer in Textform anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet.

Bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Mangels über die oben definierte geschlechtliche Zuchttauglichkeit hat der Käufer spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Zurückweisung der zuvor in Textform zu erstellenden Reklamation ein Gutachten bei der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover, reproduktionsmedizinische Einheit, Kliniken für Pferde, zu beantragen. Die Anforderungen dieser Untersuchung sowie deren Ergebnisinterpretation entsprechen der FN-Empfehlung zu Gewährungsbestimmungen für Besamungs- und Deckhengste des Jahres 2013. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die beteiligten Parteien verbindlich. Bei Fristversäumung verliert der Käufer die ihm wegen des reklamierten Mangels eventuell zustehenden Rechte. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Mängelrüge als berechtigt festgestellt wird, der Verkäufer, andernfalls der Käufer.

## **F. Abnahme und Gefahrübergang**

I. Pferde / gekörte Hengste

Die Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Abschluss des Kaufvertrages das Pferd unverzüglich zu übernehmen.

Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam des Verbandes bleibt. Das Eigentumsrecht an dem verkauften Pferd geht aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über. Dies gilt fernerhin, wenn der Verkäufer zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt. Die Pferdepfleger haben die Wartung der Pferde bis zur Verladung fortzusetzen und bei der Verladung behilflich zu sein.

Die Pferde werden mit Halfter und Strick übergeben.

Eine Haftung seitens des Verbandes besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Pferd nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **G. Haftung**

### **I. Haftung des Verkäufers**

1. Abgesehen von der in lit. C dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung wird das Pferd/ gekörter Hengst verkauft wie besichtigt unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke. Hinsichtlich der Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart, wie er unter lit. C dargestellt ist. Der Haftungsausschluss erstreckt sich unter anderem auch auf eventuelle Erbkrankheiten oder Gendefekte wie beispielhaft PSSM.

2. Der in Ziff. 1 vereinbarte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Verkäufer für Personenschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3. Im Falle einer bestehenden Haftung des Verkäufers ist dieser zur Nacherfüllung berechtigt. Der Käufer hat das Wahlrecht zwischen der Nachbesserung und der Neulieferung. Sollte die Nachbesserung unzumutbar oder unmöglich sein, ist der Verkäufer zur Neulieferung berechtigt. Sollte der Käufer wirksam den Rücktritt vom Vertrag erklären, schuldet der Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes. Außerdem schuldet er den Ersatz notwendiger Verwendungen in Form notwendiger Fütterungs- und Unterstellungskosten, notwendige Schmiedkosten sowie Kosten notwendiger tierärztlicher Versorgung. Die Kosten eines Rücktransports werden vom Käufer nur erstattet bzw. gezahlt, soweit diese innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind bzw. werden. Insoweit sind die Transportkosten i.H.v. 0,50 € pro gefahrenen Transportkilometer erstattungsfähig. Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Käufer getragen.

Für Schäden, insbesondere in Form von Aufwendungen für Beritt, Ersatzbeschaffung oder andere Vermögensschäden haftet der Verkäufer nicht unter Berücksichtigung der insoweit in Zif. 2 dargestellten Vorgaben.

Das Recht des Verkäufers auf Herausgabe von Nutzungen und oder Wertersatz für gezogene Nutzungen, Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Verschlechterung oder Untergang des Pferdes bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

### **II. Haftung des Verbandes**

1. Eine Haftung des Westfälischen Pferdestammbuches e.V. aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen.

2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Westfälische Pferdestammbuch e.V. für Personenschäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer

vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso wenig gilt der Haftungsausschluss für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **H. Verjährung**

Sachmängelhaftungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer sowie dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. verjähren drei Monate nach Übergabe des Pferdes/gekörten Hengstes.

Ausgenommen hiervon sind Sachmängelhaftungsansprüche gegenüber dem Verkäufer für eventuelle Mängel in Form der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit bei Hengsten, für die die in lit. E. aufgeführten Fristen weiterhin gelten.

Von den Verjährungserleichterungen ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers/Westfälischen Pferdestammbuches e.V., seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Leben, Körper oder Gesundheit beruhen. Ebenso wenig gilt die Verjährungsverkürzung für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers/Westfälischen Pferdestammbuches e.V., deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

## **I. Gebote**

I. Das Ausbieten der Pferde erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 500,- Euro angenommen.

II. Die Gebote erfolgen durch Handzeichen mittels Bieterkarte und/oder in elektronischer Form. Letzteres setzt voraus, dass der Bieter sich zuvor zur Teilnahme am Bieterverfahren bei dem Veranstalter angemeldet und authentifiziert hat. Die Anmeldung erfolgt über die Domain des Veranstalters - [onlineauction.westfalenpferde.de](https://onlineauction.westfalenpferde.de) -.

Die Versteigerung wird live im Internet übertragen. Mit der Teilnahme am Bieterverfahren in elektronischer Form wird den auf der Veranstaltung anwesenden und zusätzlich den nicht am Veranstaltungsort erschienenen Kaufinteressenten die Möglichkeit gewährt, in Echtzeit in elektronischer Form am Bieterverfahren teilzunehmen (Online). Bei der Teilnahme im Bieterverfahren im Online-Verfahren handelt es nicht um eine Online Versteigerung im Rechtssinne. Der Kaufvertrag kommt dementsprechend durch Zuschlag des Auktionators am Veranstaltungsort zustande.

III. Die Zuschlagspreise sind netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

IV. Wenn mehrere Gebote vorliegen, so entscheidet die Auktionsleitung über den Zuschlag; er kann durch Los oder Zuteilung erfolgt.

Entstehen wegen des Zuschlags Meinungsverschiedenheiten, die unverzüglich geltend zu machen sind, kann das Ausbieten nach Entscheidung des Beauftragten der Versteigerungsleitung wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist.

## **J. Abrechnung und Bezahlung**

1. Alle angegebenen Preise und Gebote verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer beträgt je nach Veranlagung des Ausstellers (Verkäufers)

0 % (Privatverkauf), 7,8 % (pauschalierender Landwirt) oder 19 % (Gewerbe, etc.). Auf der Auktions-Seite sowie im Katalog ist in der Offerte des jeweiligen Pferdes / Ponys hinter dem Namen des Ausstellers der entsprechende Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Mehrwertsteuer erfolgt nach Mitteilung durch den Aussteller. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. übernimmt für diese Angabe keine Haftung.

2. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. erhebt für seine Vermittlung vom Käufer eine Verkaufsgebühr in Höhe von netto 6 % des Zuschlagspreises zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (zur Zeit 19%).

Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. hat für das zur Versteigerung kommende Pferd / Hengst bei der Vereinigten Tierversicherung eine obligatorische Versicherung vereinbart und erhebt hierfür vom Käufer einen Betrag in Höhe von 1,5 % des Zuschlagspreises plus der Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Abschluss des Kaufvertrages ermächtigt der Käufer den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. diese Versicherung in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen.

3. Der vom Käufer zu zahlende Betrag wird vor diesem Hintergrund wie folgt berechnet:

1. Rechnung Pferd / Hengst:

Kaufpreis (Höchstgebot/Zuschlagspreis)

+ individuelle Mehrwertsteuer des Ausstellers (0 %, 7,8 %, 19 %)

= Brutto Rechnungsbetrag 1

2. Rechnung Gebühren:

6 % Gebühren vom Kaufpreis (Höchstgebot/Zuschlagspreis)

+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)

= Brutto Gebühren

+ 1,5 % Versicherungsprämie (Berechnung aus brutto Rechnungsbetrag 1 und brutto Gebühren)

+ der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %)

= Brutto Rechnungsbetrag 2

Mit der Bestätigung des Kaufvertragsabschlusses erhält der Käufer die Rechnungen mit Angabe des Preises und der Umsatzsteuer.

Der Abzug von Skonto ist unzulässig.

4. Der Kaufpreis ist sofort und ohne Abzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Übergabe des ersteigerten Pferdes an den Käufer oder an den Beförderer erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises und der Gebühren. Die Rechnungsbeträge sind grundsätzlich umgehend per Überweisung zu begleichen auf das Konto des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V. bei der

Sparkasse Münsterland-Ost

IBAN: DE35 4005 0150 0045 0213 00

BIC: WELA DED1 MST

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. und/oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erwerber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an den Westfälische Pferdestammbuch e.V. das Eigentum am jeweiligen Pferd gemäß § 449 BGB vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder der Überweisung erfolgt der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift des Abrechnungsbetrages auf dem Konto des Westfälischen Pferdestammbuchs e.V..

7. Zahlt der Käufer den Abrechnungsbetrag nicht binnen 5 Werktagen (einschließlich Samstag) nach dem Auktionsende, so kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und das Pferd anderweitig veräußern. Der Erstkäufer haftet hierbei für einen etwaigen Mindererlös und ist auch dem Veranstalter gegenüber schadensersatzpflichtig.

8. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V ist vom Aussteller unwiderruflich ermächtigt, den Abrechnungsbetrag von dem Käufer im eigenen Namen und mit Leistung an sich einzuziehen.

9. Für den Fall, dass auf Käuferseite mehrere Personen gemeinsam ein Pferd ersteigert haben, so haften diese dem Verkäufer für Forderungen aus dem Auktionskauf (Kaufpreis, Abnahme, etc.) als Gesamtschuldner. Des Weiteren stehen den Käufern die eigenen Forderungen aus dem Auktionsgeschäft als Gesamtgläubiger zu, so dass der Verkäufer/Aussteller berechtigt ist, an jeden der Käufer zu leisten.

10. Die für im Ausland ansässige Käufer in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann von pauschalierenden Landwirten (7,8%) nicht erstattet werden, da diese vom Aussteller nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Mehrwertsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Aussteller gewerblich oder optierender Landwirt (19 %), ändert sich an der Umsatzsteuerbefreiung nichts. Des Weiteren sind Exportangaben und Transportentscheidungen vom Käufer zeitnah nach Erwerb zu treffen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen grundsätzlich die gesetzliche deutsche Mehrwertsteuer (zur Zeit 19 %). Sie bekommen diese erstattet, wenn sie durch Vorlage ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Verband nachweisen, dass sie das Tier für ihr Unternehmen erwerben und unmittelbar nach Erwerb ausführen. Ist der Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland kein Unternehmer, kann es in Einzelfällen zu einer Anwendung des für

den Sitz des Käufers geltenden Mehrwertsteuersatzes kommen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diesen Betrag nachzuentrichten. Zugleich ist der Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland verpflichtet, dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. unaufgefordert das Überschreiten etwaiger Erwerbsschwellen mitzuteilen und stellt den Westfälischen Pferdestammbuch e.V. sowie den Verkäufer von jeglicher Haftung für Schäden frei, die aus einer unterbliebenen oder unzutreffenden Mitteilung resultieren.

Pferde dürfen zwischen den EU-Ländern nur transportiert werden, wenn sie von einer amtsärztlichen Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 2009/156EG) begleitet werden. Die Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt kann auf Wunsch von dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. veranlasst werden, wenn der Käufer mindestens zwei Tage vor dem geplanten Transporttermin den Westfälischen Pferdestammbuch e.V. hierüber informiert und einen offiziellen Transportplan zukommen lässt. Die Kosten für diese gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung wird pauschal mit 100 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Export in ein Nicht-EU-Ausland werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**K.** Verbleibt das Pferd / gekörter Hengst aus bestimmten Gründen im Westfälischen Pferdezentrum, hat der Käufer mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen. Dem Unterstellvertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum“ zugrunde, auch wenn dieser mündlich geschlossen wird. Diese Bedingungen liegen im Auktionsbüro zur Einsicht bereit.

**L.** Kein Pferd / gekörter Hengst darf vom Platz entfernt werden, bevor die Bezahlung geregelt ist. Der Abtrieb kann nur gegen Vorzeigen einer vom Versteigerungsbüro ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

**M.** Die Verladung der verkauften Pferde / gekörten Hengste übernimmt auf Wunsch der Westfälische Pferdestammbuch e.V. ohne Gewähr kostenlos.

**N.** Der Käufer hat bei eventuellen Reklamationen bzw. Sachmängelhaftungsansprüchen diese unmittelbar gegenüber dem Verkäufer vorzunehmen.

**O.** Die Auktionsbedingungen werden am Auktionstag im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt.

**P. Deutsches Recht / Gerichtsstandvereinbarung**

Sollte der Käufer weder einen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten noch deutscher Staatsangehöriger sein, so vereinbaren die Parteien für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts bzw. auch des CISG. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Sofern beide

Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Westfälischen Pferdestammbuch e.V.

**Q.** Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Im Zweifelsfall gelten die deutschen Auktionsbedingungen.